

SATZUNG

der Gemeinde Todesfelde, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

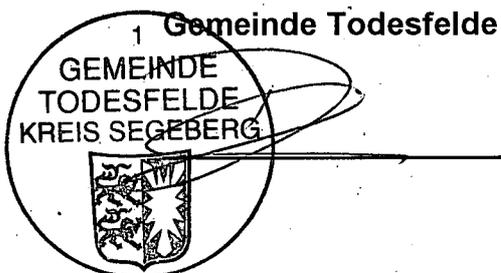
Fläche 1: Südlich „ Siedlungsstraße/ Kamper Weg “

Fläche 2: Nördlich „ Am Dorfplatz “

Fläche 3: Südlich „ Meiereistraße “

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

1. Auf den Fläche 1, 2 und 3 (Abrundungsflächen) sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstückgröße wird mit 650 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB.
2. Entlang der Grenzen zur freien Landschaft sind zur freien Landschaft hin 3,00 m breite Knicks anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. § 9 (1) 25a BauGB
3. Auf der festgesetzten Streuobstwiese ist pro 150 qm ein einheimischer Obstbaum, als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen. § 9 (1) 20 BauGB



Todesfelde, den 12.02.2002